

Sichere Identität als Kernkomponente von eVerwaltungs-Transaktionen

RA Clemens C. Vogelsberg
Geschäftsführer signhelp Deutschland GmbH

Bisher: Schriftform

§ 126 BGB

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

...

Probleme:

- **Identität** (ist der behauptete Absender auch tatsächlich der Urheber?
E-mail-Adressen sind sehr leicht zu fälschen)
- **Integrität** (ist das Dokument nicht nachträglich verändert worden?)
- ggf. auch **Zeitpunkt** der Dokumenterstellung (Bspl.: Urheberrecht)

Lösung:

Einführung von **elektronischen Signaturen**

Begriff (§ 2 Nr. 1 SigG) :

Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,

Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)

Regelt die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
(Begriffe, Anforderungen an Zertifizierungsdiensteanbieter,
technische Sicherheit, Aufsicht)

Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3932)

Regelt die Tätigkeit von Zertifizierungsdiensteanbietern im
Einzelnen

Elektronische Signatur

z. B. Bitmap einer Unterschrift

Fortgeschrittene elektronische Signatur

*z. B. PGP-Signatur mit Web of Trust (Netz des Vertrauens)
oder
S/MIME mit Verwaltungs-PKI-Zertifikat*

Qualifizierte elektronische Signatur

mit Zertifikat von ZDA mit Betriebsanzeige

Qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung

mit Zertifikat von ZDA mit Akkreditierung

Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542)

Im wesentlichen Änderungen des materiellen Rechts

Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG) vom 22.3.2005 (BGBl. I S. 837)

Im wesentlichen Anpassungen des Prozeßrechts

§ 126 Abs. 3 BGB n.F

...

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Beispiel für Ausschluß der elektronischen Form: § 623 BGB:

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 126a BGB Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b BGB Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

§ 3a VwVfGBbg Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
- (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Die drei Signaturkomponenten



Die drei Signaturkomponenten



Die drei Signaturkomponenten



Signaturkarte

für Einzelsignaturen

Vorteil: Zertifikat und Software preisgünstig
einmalige Anschaffungskosten für die Karten-
Laufzeit

Nachteil: jeder Signaturvorgang muss einzeln erfolgen

für Stapel- und Massensignaturen

Vorteil: x Signaturvorgänge können mit einer Pin-Eingabe veranlasst werden

Nachteil: Kürzere Kartenlaufzeit (max. 3 Jahre)
höhere Kosten für Zertifikat und Software

Antragsverfahren

Postident bei D-Trust, Telesec, SignTrust

hohe Kosten

administrativer Aufwand, insbesondere beim Attribut

lange Wartezeit

Identifizierung über Notar, Registrierung über BNotK

wie oben (Attribut etwas schneller, da Kooperation zw. Notar und RA-Kammern)

Antragsverfahren

S-TRUST-Zertifikat der signhelp Deutschland GmbH

Übergabe der Karte unmittelbar bei Antragstellung,
funktionsfähig sofort nach Zertifikatsdownload
(i.d.R. noch am selben Tag)

Registrierung/Installation/Schulung/Einweisung in
Unternehmen/Behörde/Gericht möglich

qualifiziertes Personenzertifikat

Kosten:

- ca. 55,- €/Jahr BNotK (einschl. Notarattribut)
- ca. 45,- €/Jahr D-Trust
- ca. 39,- €/Jahr SignTrust
- ca. 35,- €/Jahr Telesec
- ca. 30,- €/Jahr signhelp S-Trust-Zertifikat

Zertifikat mit Laufzeit bis 31.12.2014 (4 Jahre und 6 Monate)

126,- € zuzügl. USt

Kartenleser

Sicherheitsklasse 2

mit Tastatur, ohne Display

Sicherheitsklasse 3

mit Tastatur und eigenem Display

Wichtig: Immer die Leser-Tastatur, nicht die PC-Tastatur
benutzen!

Kosten: ca. 60,- bis 120,- €

Signatursoftware

Verschiedene Produkte mit ähnlichen Funktionsumfängen am Markt, z.B.

CC Sign (OpenLimit),
digiSeal (Secrypt)
AM-Soft

Empfehlung: Auf Karte und Kartenleser abgestimmte Komplettpakete (z.B. signhelp **signpack®** nutzen).

Bedarf auf der Empfängerseite

Der Empfänger eines signierten Dokuments braucht grds. lediglich eine kostenlos erhältliche Prüfsoftware (z.B. OpenLimit Reader).

Behörden/Gerichte die entsprechende Einbindung in den Dokumenten-workflow

Mahnverfahren in allen Ländern und sonst
überwiegend:

Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach
(EGVP)

Nachteil: Lokale Installation, zusätzliches
Softwarezertifikat nötig.

Kommunikation mit Gerichten

Sonderweg Brandenburg:

<https://www.gerichtsbriefkasten.de>

komplett webbasierend, einfach, nahezu störungsfrei

Alle Brandenburger Gerichte elektronisch erreichbar

Vielen Dank

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!